

Hilfreiche Informationen für behinderte Menschen zum Thema: **Wohnberechtigungsschein**

(Fassung vom 31.05.2016)

Vorbemerkung

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines bzw. einer Wohnberechtigungsbescheinigung ist im Wohnungsbauförderungsrecht geregelt; das aber ist Ländersache. Die Länderregelungen ähneln sich untereinander sehr; doch die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf das Land Bremen, soweit nichts anderes angemerkt ist.

Allgemeine Hinweise

Wer eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Mietwohnung (sog. Sozialwohnung) beziehen will, benötigt eine Wohnberechtigungsbescheinigung.¹ Die Bescheinigung wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie gilt nur innerhalb des Bundeslandes, in dem sie ausgestellt wurde.

Ob ein Wohnberechtigungsschein erteilt werden kann und welche Wohnungsgröße bezogen werden darf, hängt im Wesentlichen von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Höhe des Gesamteinkommens des Haushaltes ab. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Frei- und Abzugsbeträge.

Zuständige Stelle ist in der Stadtgemeinde Bremen das Referat Wohnungswesen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr. Daneben kann der Antrag auch im BürgerServiceCenter Mitte, Pelzerstr. 40, 28195 Bremen, im ServiceCenter des Stadtamtes, Stresemannstr. 48, 28207 Bremen und im ServiceCenter Nord, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 28757 Bremen gestellt werden. In Bremerhaven sind die Anträge zu stellen beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Sozialamt, Abt. Wohnungsförderung, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven.

Für die Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung wird in Bremen eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben. Antragsteller, die Hilfe oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II beziehen, sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

Besondere Regelungen für behinderte Menschen in Bremen

Besondere Einkommensfreibeträge (§ 24 WoFG)

Für jedes schwerbehinderte Haushaltsmitglied mit einem GdB von 100 wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein jährlicher Freibetrag von 4500 Euro berücksichtigt. Den gleichen Freibetrag

¹ Ein Wohnberechtigungsschein kann auch für die Beantragung von Fördermitteln für ein Eigentumsobjekt erteilt werden. Näheres dazu erfahren Sie beim Referat für Wohnungswesen beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen.

können Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 80 geltend machen, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind; ihr Pflegebedarf muss also mindestens der Pflegestufe 1 entsprechen. Für Schwerbehinderte mit einem GdB von unter 80, die gleichzeitig häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI sind, gilt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 2100 Euro. Pflegebedürftigkeit kann auch durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden.

Härtefallregelung (§ 27 WoFG)

Ein Wohnberechtigungsschein kann in besonderen Härtefällen auch Wohnungssuchenden erteilt werden, wenn ihr (bereinigtes) Einkommen über der maßgeblichen Einkommensgrenze nach § 9 WoFG liegt; bei behinderten Menschen dürfte im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen eher ein Härtefall vermutet werden, da sie grundsätzlich zum besonderen unterstützungswürdigen Zielgruppen des Wohnungsbauförderungsgesetzes zählen (§ 1 Abs.2 Satz 2 Nr. 1 WoFG). Ob ein Härtefall vorliegt, muss die zuständige Behörde im Einzelfall entscheiden.

Wohnungsgröße (§ 27 Abs. 4 WoFG)

Der Wohnberechtigungsschein enthält auch eine Aussage darüber, welche Fläche und wieviel Räume die Wohnung haben darf, die bezogen werden kann. Die maximale Wohnungsgröße ist von der Zahl der Haushaltsmitglieder abhängig. Sie kann überschritten werden, soweit dies zur Berücksichtigung besonderer persönlicher Bedürfnisse wie etwa bei behinderten Menschen im Einzelfall erforderlich ist. In Bremen gilt, dass schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 80 und mehr Anspruch auf einen zusätzlichen Wohnflächenbedarf von 10 qm bzw. auf einen zusätzlichen Raum haben.²

Weiterführende Links und telefonische Beratungsangebote in Bremen

Nähere Informationen über den Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein und das Antragsverfahren sowie die Öffnungszeiten der zuständigen Behörde finden Sie im Internet

- für die Stadtgemeinde Bremen unter <http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.3569.de>,
- für Bremerhaven unter <http://www.bremerhaven.de/buergerservice/aemter-einrichtungen/stadtverwaltung/sozialamt/sozialer-wohnungsbau-wohnberechtigungsschein.15424.html>.

Dort können Sie auch die entsprechenden Antragsformulare herunterladen.

Telefonische Auskünfte können Sie beim Referat für Wohnungswesen des Bremischen Senators für Umwelt, Bau, Verkehr unter folgenden Nummern bekommen:

(0421) 361 79745, (0421) 361 4324, (0421) 361 6583 und (0421) 361 6444.

Redaktioneller Hinweis, Haftungsausschluss

Alle Angaben beruhen überwiegend auf Informationen, die frei im Internet zugänglich sind, und telefonischen Recherchen, Stand: 1.10.2015. Trotz aller Sorgfalt können Fehler nicht ausgeschlossen werden; eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben wird daher nicht übernommen.

² siehe den Erlass zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen und sonstigen Einkommensbescheinigungen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 16.07.2009.